

Hinweise für Beratungsstellen

Mit diesen Hinweisen möchten wir die Flut an Neuerungen praxisorientiert darstellen, um Ihnen vor Ort die Beratung zu erleichtern.

Regelungen für Tagespflegen

§ 9 (4) [SARS-CoV-2-EindV2 \(MSGIV\)](#)

Tagespflegen können nur zur Notbetreuung von Senioren öffnen.

„Dies setzt voraus, dass:

1. es für diese Personen keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (zum Beispiel durch Angehörige oder in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. die Angehörigen dieser Personen eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Betroffenen ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.“ (Auszug aus: Eindämmungsverordnung²)

Wir bemühen uns derzeit um eine Liste mit Tagespflegen, die eine Notbetreuung anbieten.

Momentan ist es hilfreich, die Tagespflegen vor Ort anzurufen und zu klären, wie dort der Stand der Dinge ist.

In Kombination mit den Regelungen zum § 36 SGB XI empfehlen wir, die Träger der Tagespflege, die geschlossen wurden darauf anzusprechen, ob die Mitarbeiter zu Hause einsetzbar sind. (s. nächster Überschrift Punkt 5)

Unterstützung für Pflegebedürftige während der Corona Pandemie, insbesondere, wenn Leistungen wegfallen

auf Basis von [§ 150 Abs. 5 COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz](#)

Pflegebedürftige, die aufgrund von Engpässen bei den Leistungserbringern nicht mehr versorgt werden können, können sich anderweitige Unterstützung bei Angehörigen, Bekannten, Nachbarn etc. organisieren. Dafür bekommen sie finanzielle Mittel bis zur Höhe des Sachleistungsbudgets zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Inanspruchnahme können nach § 36 SGB XI für bis zu drei Monate durch die Pflegekasse erstattet werden.

„Voraussetzungen für die Kostenerstattung

1. Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es durch den bisherigen Leistungserbringer zu einem pflegerischen Versorgungsengpass. Dieser Versorgungsengpass kann nicht durch anderweitige Versorgung, z. B. durch Angehörige oder andere ambulante Pflegedienste behoben werden.
2. Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die ambulante Pflegesachleistung (auch in Kombination mit Pflegegeld) erhalten.
3. Pflegebedürftige müssen für die Kostenerstattung bei ihrer Pflegekasse einen Antrag stellen.
4. Die Kostenzusage ist auf bis zu drei Monate, längstens bis 30.09.2020, befristet.

5. Die Versorgung kann beispielsweise durch Betreuungsdienste, medizinische Leistungserbringer (z. B. Mitarbeiter aus Reha-Kliniken), anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote, Personen ohne Qualifikation (z. B. Nachbarn) erfolgen.
6. Vorrangig soll die Versorgung durch qualifizierte Leistungserbringer erfolgen.
7. Die Höhe der Vergütung liegt im Ermessen der Pflegekasse. Je höher die Qualifikation des Leistungserbringers, desto höher fällt die Vergütung aus; die Vergütung kann aber nicht höher als der maximale Pflegesachleistungsbetrag sein.“

(Auszug aus: GKV [Erläuterungen zum Pflegerettungsschirm](#))

Beispiele:

Eine Ratsuchende hat bislang Sachleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst erhalten. Der Entlastungsbetrag wurde für ein alltagsunterstützendes Angebot eingesetzt, die HelferIn geht regelmäßig mit dem Demenzerkrankten spazieren. Aufgrund der Corona Pandemie kürzt der Pflegedienst die hauswirtschaftlichen Leistungen.

Wie können die Lücken geschlossen werden?

1. Die HelferIn erweitert das Angebot und stellt die Leistungen (gesondert) in Rechnung
2. Ein Nachbar unterstützt und kann dafür ebenfalls eine Rechnung stellen.
3. Eine Mitarbeiterin einer wegen Corona geschlossenen Einrichtung (Tagespflege, Reha-Einrichtung) kann einspringen und stellt eine Rechnung für die erbrachten Leistungen

Zu beachten: Es gibt noch keine Klarheit darüber, wie diese Leistungen steuerrechtlich bzw. arbeitsrechtlich zu behandeln sind. Jeder, der eine Rechnung stellt sollte dies (mit seinem Arbeitgeber/mit seinem Steuerberater) klären.

Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI

auf Basis von [§148 COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz](#) vom 27.03.2020

Beratungsbesuche gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI müssen bis 30.09.2020 nicht durchgeführt werden. Die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen für Pflegebedürftige wie Leistungskürzungen bei fehlendem Nachweis werden ausgesetzt. Wenn im Einzelfall ein Versicherter den Beratungsbesuch fordert (Rechtsanspruch), kann dieser jedoch auch telefonisch durchgeführt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Beratungsbesuche bei Familien, die Sie bereits kennen telefonisch durchzuführen und darüber den Kontakt aufrecht zu erhalten.

Alltagsunterstützende Angebote nach §45b SGB XI

Der Entlastungsbetrag kann im Land Brandenburg bis 31.05.2020 auch für telefonische und virtuelle Gespräche abgerechnet werden, wenn HelferInnen den sozialen Kontakt auf diesem Weg aufrechterhalten. Wichtig zu beachten ist, dass

- es sich bei den Angeboten um bereits anerkannte Angebote handelt und
- die Angebotsform von dem Betroffenen auch gewünscht und von diesen in Anspruch genommen wird.

Beispiele:

- Wenn die/der Helfende bisher einmal die Woche für zwei Stunden vor Ort war, könnte man empfehlen, nun entweder zweimal die Woche für je eine Stunde oder viermal die Woche für je eine halbe Stunde anzurufen und/oder kleine virtuelle Grüße, Gespräche, Erinnerungen per Smartphone, Facebook etc. zusenden

- Sinnvoll wäre es, die Zeit im Vorfeld nach oben hin zu begrenzen und dies vor allem mit den Helfenden zu kommunizieren. So beugt man Unmut vor, der entstehen könnte, wenn der Versicherte bzw. dessen rechtlicher Vertreter, für mehr Stunden als vereinbart zahlen muss.

Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege

auf Basis von [§ 149 COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz](#) vom 27.03.2020

Bis einschließlich 30. September 2020 besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, abweichend von § 42 Absatz 4 auch ohne, dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird.

Wird ein Kurzzeitpflegeplatz benötigt, kann dieser auch in einer Reha-Einrichtung in Anspruch genommen werden.

Hotline des MDK Brandenburg

Der MDK Brandenburg hat seit 02.04.2020 eine hotline:

Tel.: 030 202023-6000 oder corona-in-der-pflege@mdk-bb.de